

STADT WOLMIRSTEDT

Die Bürgermeisterin



Beschlussvorlage	öffentlich
-------------------------	-------------------

Beschluss-Nr.: 128/2019-2024	Datum: 18.02.2020	Zeichen: JKS/ET
--	-----------------------------	---------------------------

Beratungsfolge			Beratungsergebnis		
Gremium	Sitzung am	TOP	Ja	Nein	Enth.
Ortschaftsrat Elbeu	02.03.2020	10	2	/	1
Ortschaftsrat Mose	03.03.2020	10	3	/	/
Ortschaftsrat Farsleben	04.03.2020	12	4	/	/
Ortschaftsrat Glindenberg	04.03.2020	11	6	/	/
Kultur- und Sozialausschuss	11.03.2020	13	3	/	2
Hauptausschuss	16.03 / 04.05.2020	20	8	/	1
Stadtrat	26.03 / 14.05.2020	21	23	/	3

beschlossen am: _____	_____ Datum, Unterschrift, Siegel
-----------------------	--------------------------------------

<p>Betreff: Satzung über das Wahlverfahren der Elternvertretung für die Kindertageseinrichtungen in der Stadt Wolmirstedt</p>
--

<p>Beschluss: Der Stadtrat der Stadt Wolmirstedt beschließt die Satzung über das Wahlverfahren der Elternvertretung für die Kindertageseinrichtungen in der Stadt Wolmirstedt.</p>

Bürgermeisterin	Fachdienstleiterin Jugend/Kultur/Sport/Soziales	Sachbearbeiter Fachdienst	
M. Cassuhn	E. Tholotowsky		

Sachdarstellung:

Um den Aufgaben der Tageseinrichtungen nach § 5 gerecht werden zu können und im Interesse der bestmöglichen Förderung und Betreuung jedes einzelnen Kindes ist eine vertrauensvolle und kontinuierliche Zusammenarbeit zwischen Eltern und pädagogischen Fach- und Hilfskräften notwendig.

In der vorliegenden Satzung über das Wahlverfahren der Elternvertretung für die Kindertageseinrichtungen in der Stadt Wolmirstedt, werden in den einzelnen Paragraphen die Schritte des Wahlverfahrens aufgezeigt.

Im KiFöG vom 05. März 2003 zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2018 werden im § 19 Abs. 3 die Aufgaben des Kuratoriums wie folgt benannt. Das Kuratorium soll den Träger beraten und ist von ihm vor grundsätzlichen Entscheidungen zu beteiligen. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:

1. die Beratung der Grundsätze für die Erziehungs- und Bildungsarbeit,
2. die Beratung bei einem möglichen Wechsel des Trägers der Einrichtung,
3. die Beratung über die Teilnahme der Tageseinrichtung an Modellprojekten,
4. die Beratung der Grundsätze für die Aufnahme von Kindern in die Tageseinrichtung,
5. die Anhörung zur Festlegungen der baulichen Beschaffenheit sowie der räumlichen und sächlichen Ausstattung,
6. die Unterstützung der Bemühungen des Trägers um eine ausreichende und qualifizierte personelle Besetzung,
7. die Beratung im Rahmen des Anhörungsverfahrens zu den Kostenbeiträgen,
8. die Beteiligung im Verfahren zur Beantragung von Ausnahmegenehmigungen
9. die Information der Eltern

Die Zustimmung des Kuratoriums ist erforderlich:

1. zur Änderung der Konzeption
2. zur Festlegung von Öffnungs- und Schließzeiten
3. zur Festlegung, ob die gesundheitliche Eignung eines Kindes nach einer Erkrankung durch eine ärztliche Bescheinigung nachzuweisen ist
4. zur Änderung der Art oder des Umfangs der Verpflegung oder zum Wechsel des Anbieters

Beim Jugendamt des Landkreises Börde wird die Wahlsatzung im Interesse einer guten Zusammenarbeit mit dem Fachdienst zur Vorprüfung eingereicht.

Fortsetzung Ergänzungsblatt Nr.

- Mitwirkungsverbot gem. § 33 KVG LSA bestand nicht
 Mitwirkungsverbot gem. § 33 Abs. KVG LSA bestand für

Finanzielle Auswirkungen?

- ja nein

1	2	3
Gesamtkosten der Maßnahme (Anschaffungs-/ Herstellungskosten) in Euro:	Jährliche Folgekosten/-lasten in Euro:	Objektbezogene Einnahmen (Zuschüsse/ Beiträge) in Euro:

Veranschlagung: im Haushalt ja nein
im Haushaltsjahr/Finanzplanjahr 2019
Produktkonto:

Anlagen:

-Satzungsentwurf